



Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
2021-	SR-GSt/Mü/Pe	Vanessa Mühlböck	DW	12353	DW	142353	30.11.2021
0.776.034							

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über einen Ersatz der Kosten einer Reduktion von Beitragssätzen im Bereich der Krankenfürsorgeeinrichtungen erlassen wird (Öko-soziales Steuerreformgesetz 2022 Teil III – ÖkoStRefG 2022 Teil III)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Mit dem dritten Teil des Ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022 werden das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten Kranken- und Unfallversicherungsgesetz hinsichtlich der Krankenversicherungsbeiträge geändert. Versicherte mit geringem Einkommen sollen von Teilen der Sozialversicherungsbeiträge entlastet werden, indem die Beitragssätze in der Krankenversicherung für die Versicherten reduziert werden.

Dabei wird der Beitragssatz bis zu bestimmten monatlichen Beitragsgrundlagen stufenweise abgesenkt. Bis 1.100 € reduziert sich der KV-Beitrag für alle Versichertengruppen um 1,7 Prozentpunkte. Für Erwerbstätige gilt darüber eine Ermäßigung um 1,5 Prozentpunkte bis 1.800 € und 1,4 Prozentpunkte bis 1.900 €. Darüber hinaus erfolgt eine Reduktion der Beitragsermäßigungen in 100 Euro-Schritten um jeweils 0,2 Prozentpunkte bis 2.500 €. Für PensionistInnen gelten jeweils etwas niedrigere Beträge.

Die BAK unterstützt das Anliegen, dass auch kleine Einkommen von der Steuerreform 2022 profitieren sollen. Die geplante Senkung der Krankenversicherungsbeiträge ist aber das falsche Instrument, weil damit viele Probleme verbunden sind.

1) Durch die nunmehr neun Stufen des Krankenversicherungsbeitrages entsteht ein erheblicher Mehraufwand in der Lohn- bzw Gehaltsverrechnung, vor allem bei Aufrollungen. In Verbindung mit den bereits bestehenden Stufen in der Arbeitslosenversicherung sind allein für ArbeiterInnen und Angestellte im Bereich des ASVG damit 12 Beitragsgruppen zu berücksichtigen. Hinzu kommen zusätzliche Beitragsgruppen für Lehrlinge und freie DienstnehmerInnen.

2) Die Abstufung von Beitragssätzen führt zu Sprüngen im Grenzabgabenverlauf. Dadurch können ArbeitnehmerInnen durch minimale Gehaltserhöhungen (bspw auch durch einen neuen Kollektivvertragsabschluss) einen höheren Beitragssatz zahlen und somit im Endeffekt uU ein geringeres Nettoeinkommen als vor der Erhöhung erhalten. Das ist vor allem für den Bereich 1.800 und 2.200 € Monatsbrutto relevant, wo sich die Einschleifung der KV-Beiträge mit jener der Arbeitslosenversicherung überschneidet und deren Effekte verschärft. Daraus könnten negative Anreize zur Arbeitsausweitung resultieren.

3) Die monatliche Gehalts- bzw Lohnabrechnung wird va bei Gehaltsschwankungen für ArbeitnehmerInnen durch unterschiedliche Beitragssätze noch weniger nachvollziehbar.

4) Den Krankenversicherungsträgern werden Einnahmen entzogen, was zu einer Schwächung der Selbstverwaltung der Krankenversicherung führt. Der Einnahmeentfall durch die KV-Beitragssenkung soll aus allgemeinen Steuermitteln des Bundes kompensiert werden. Diese Gegenfinanzierung führt jedoch unweigerlich zur Errichtung eines zusätzlichen, bürokratischen Verwaltungssystems, natürlich verbunden mit weiteren Kosten. Im Gesetzesvorhaben wird in den entsprechenden Bestimmungen angeführt: „Die jeweilige Differenz zwischen 3,87 % und dem Beitragsteil nach den Z 1 bis 9 ist durch eine Leistung des Bundes aufzubringen. Diese ist dem Versicherungsträger vom Bund monatlich im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf die Kassenlage des Bundes zu bevorschussen.“ Vorschüsse können daher nur erfolgen, insoweit der Bund die notwendigen Mittel parat hat. In Zeiten von knappen Budgets kann es folglich durchaus zur Situation kommen, dass die Ausfälle bei den Krankenversicherungsträgern nicht oder nicht in vollem Ausmaß ersetzt werden. Damit entsteht auch die Gefahr von Leistungskürzungen bspw durch Einführung von Selbstbehalten.

5) Die Einführung von (zusätzlich zu den bereits bestehenden unterschiedlichen Arbeitslosenversicherungsbeitragssätzen) einkommensabhängigen Beitragssätzen in der Krankenversicherung führt darüber hinaus zu einer sich verschärfenden Ungleichbehandlung von Abgabepflichtigen mit gleichen Einkommen, da die Sozialversicherung kein Veranlagungssystem wie die Einkommensteuer kennt. Diese Problematik kann anhand eines einfachen Beispiels veranschaulicht werden: eine Arbeitnehmerin mit zwei Dienstverhältnissen zu je 1.700 € brutto zahlt zukünftig 2,37 % an Krankenversicherungsbeiträgen und ist gänzlich von der Arbeitslosenversicherung befreit. Der jährliche KV-Beitrag (14 Gehälter) beträgt 1.128,12 €. Eine Arbeitnehmerin mit einem Dienstverhältnis zu 3.400 € brutto hingegen zahlt den vollen Beitragssatz von 3,87 % in der Krankenversicherung und 3 % in der Arbeitslosenversicherung. Hierfür

sind insgesamt 3.270,12 € zu entrichten. Bei zwei getrennten Dienstverhältnissen muss die Arbeitnehmerin folglich 2.142 € weniger an Sozialversicherungsbeiträgen im Jahr bezahlen. Der Unterschied bei den Krankenversicherungsbeiträgen allein würde 714 € pa betragen. Die Vergleichspersonen erhalten jedoch im Endeffekt Geldleistungen, wie bspw das Krankengeld des Krankenversicherungsträgers, weiterhin in gleicher Höhe. Sie haben zwar das gleiche Einkommen, zahlen jedoch unterschiedlich viel in das Sozialversicherungssystem ein. Eine sachliche Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung und Durchlöcherung des Versicherungsprinzips existiert nicht.

6) Wegen dem fehlenden Veranlagungssystem in der Sozialversicherung, hat die Senkung der KV-Beiträge auch ein enormes Treffsicherheitsproblem bei unterjährig Beschäftigten. Berechnungen der Gesellschaft für Angewandte Wirtschaftsforschung (GAW) zeigen, dass im von der Bundesregierung anvisierten Einkommensbereich bis 35.000 € Jahreseinkommen gut 10 % der geringverdienenden ArbeitnehmerInnen durch die KV-Senkung nicht entlastet werden. In Summe 230.000 GeringverdienerInnen, die wegen der Wahl des falschen Instruments nicht bzw nicht im vollen Ausmaß von der Steuerreform 2022 profitieren können.

Die BAK regt an die GeringverdienerInnen, statt über eine Beitragssenkung in der Krankenversicherung, über eine Erweiterung der bestehenden steuerlichen Instrumente im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer zu entlasten. Für die ArbeitnehmerInnen ist das der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag und der daran anknüpfende SV-Bonus; Für die PensionistInnen ist das der Pensionistenabsetzbetrag und die daran anknüpfende SV-Rückerstattung. Mit einer entsprechenden Adaptierung der Eurobeträge dieser Instrumente, könnte der Entlastungsverlauf der KV-Senkung weitestgehend nachgebaut werden, ohne, dass neue steuerliche Regelungen erforderlich wären. Derart könnten – im Interesse aller Beteiligten – GeringverdienerInnen unbürokratisch und treffsicher an der Steuerreform 2022 beteiligt werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

